

Die IV-Individualvereinbarung® trixi / Bayerischer Rundfunk/ ARD-"Ratgeber Geld"

Es gibt viele Vergleiche zu Versicherungen in den üblichen "Ratings", "Rankings", in Medien, die aber **keine Sekunde** Rechtssicherheit bieten.

Die Zusatzerklärung

"Es gilt die IV-Individualvereinbarung® trixi / Bayerischer Rundfunk in der bei Vertragsschluß aktuellen Version"

unter einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsversicherung verschafft dem Versicherungsnehmer ein hohes Maß an Sicherheit.

Es gibt **einen** Versicherungsvergleich, der **noch nach Jahrzehnten**

- dem Versicherungsnehmer weitgehende Rechtssicherheit und
- seinem Berater/Makler weitgehende Sicherheit vor Haftungsansprüchen bietet,
- der vielfach "Merkwürdigkeiten" in "Ratings", Rankings und in Medien aufzeigt ...
- der in seiner Qualität selbst der Diskussion mit Universitäten standhält ...
- der (bereits heute) die hohen Auflagen des Art. 12 (2) der EU-Richtlinie erfüllt ...

die **IV-Individualvereinbarung®** (Abk.: "IV")

Hersteller: trixi® informationssysteme GmbH

Die IV-Individualvereinbarung® ist das nach unserer Kenntnis einzige Vergleichssystem mit rechtsverbindlichen Leistungsaussagen zu Versicherungsbedingungen.

■■■ Inhalt

Die Berufsunfähigkeitsbedingungen verschiedener Gesellschaften und deren Tarife korrekt zu bewerten und verbindliche Aussagen zu treffen, das ist nahezu unmöglich. Dies gilt selbst für sehr qualifizierte und spezialisierte Juristen. Dennoch: Der Versicherungsmakler muss dies im Rahmen seiner Arbeit leisten.

Jeder Versicherer ist (im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften) in seiner Produktgestaltung frei, seine eigenen Tarife, Versicherungsbedingungen und Definitionen entsprechend dieser Bedingungen aufzustellen. So existiert zum Beispiel kein einheitlicher Begriff der Berufsunfähigkeit. Die Probleme beginnen also bereits bei den grundlegenden Begrifflichkeiten und Definitionen - und das sind nicht wenige.

Grundsätzlich in seiner Aussagekraft und Objektivität angezweifelt muss ein Vergleich, wenn diesem unterschiedliche Leistungsaussagen, unterschiedliche Bewertungen, unterschiedliche Bedingungswerke mit unterschiedlichen Definitionen und unterschiedlichen Standpunkten zugrunde liegen - oder wenn der Vergleich nicht nachvollziehbar und nicht unabhängig von den Interessen der oder einzelner Anbieter durchgeführt wird.

Im Unterschied zu üblichen "Vergleichen" oder "Ratings" haben sich die teilnehmenden Versicherungsunternehmen im Rahmen der IV-Individualvereinbarung® auf Fragestellungen verständigt, anhand derer die Beantwortung, Auslegung, Erläuterung erfolgt. Anhand dieser geschaffenen, gleichen Voraussetzungen ist der Vergleich einzelner Leistungskriterien zwischen Versicherern überhaupt erst möglich. Erst dadurch kann eine "Gegenüberstellung" von einzelnen Aussagen der VU und ein objektiver Vergleich erfolgen. Zudem ist die Teilnahme an der Systematik der IV-Individualvereinbarung® für jedes Versicherungsunternehmen völlig kostenfrei.

Die IV-Individualvereinbarung® (Abkürzung: "IV") ist eine Erläuterung der einzelnen Gesellschaft zu ihren BU-Bedingungen. Die "IV" verschafft dem Versicherungsnehmer

somit Rechtssicherheit über die Vorgehensweise und Handhabung/Auslegung der Bedingungen in der Praxis.

Sofern die "IV" im Antrag unter "Besondere Bedingungen" vermerkt wurde, ist sie Vertragsbestandteil des Versicherungsschutzes. Ein besonderer Hinweis oder Einschlussvermerk in der Police ist nicht erforderlich.

Die im Rahmen der "IV" gemachten Aussagen sind verbindlich und verschaffen sowohl dem Versicherungsnehmer (der versicherten Person), als auch dem Vermittler / Berater eine gesicherte Rechtsposition.

Klarstellung: Bei aller Qualität und Sicherheit ersetzt die "IV" nicht die umfassende Bedarfs- oder Risikoanalyse.

■ ■ ■ Ausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung der IV-Individualvereinbarung® (Abk.: "IV") wird durch die trixi® informationssysteme GmbH in Kooperation mit dem Bayerischen Rundfunk / ARD-"Ratgeber Geld" durchgeführt.

Jedes Versicherungsunternehmen in Deutschland kann ohne Vorbedingungen und ohne Kosten teilnehmen.

Die Ausschreibung der "IV" ist einer öffentlichen Ausschreibung am Bau nachempfunden, die vielfach auch bei privaten Bauvorhaben eingesetzt wird:

Zunächst müssen sich Bauherr und seine Fachleute (Architekt, Statiker, Prüfstatiker, Ingenieure für Gas, Wasser, Heizung, Lüftung, Sanitär, Innenarchitekt, Gartenplaner und ggf. weitere Fachleute) in der Planung auf die Festlegung und präzise Beschreibung aller Mengen und Materialien des Bauvorhabens festlegen. Eine derartige "Baubeschreibung" umfasst mehrer Tausend Seiten. Darin ist dann als Beispiel nicht nur die Art der Dachrinnen (Zink, Kupfer) festgelegt, sondern auch dessen Stärke (0,6 mm; 0,7 mm; 1,0 mm). Derartige Festlegungen sind absolut entscheidend. Die Festlegung der Materialien erfolgt im Falle der IV-Individualvereinbarung® (Abk.: "IV") durch die BU-Expertenrunde.

- Erst wenn die "Baubeschreibung" fertig ist, können die Handwerker (in unserem Falle die Versicherer) präzise befragt werden.
- Erst durch die "Baubeschreibung" und Ausschreibung ist ein präziser Vergleich möglich. Alles andere wäre eine Art "Rating".

In der "IV" können auch Leistungen definiert und ausgeschrieben werden, die der Handwerker (in unserem Fall der Versicherer) nicht anbieten kann oder nicht anbieten möchte. Wenn der Versicherer ein Problem mit der Ausschreibung hat - egal ob berechtigt oder nicht - so kann er dieses in unserem Fall der BU-Expertenrunde vortragen. Auf der rein fachlichen Ebene war in den letzten Jahren immer eine Einigung möglich. Die fachliche Einigung im Vorfeld ist nicht das Problem.

Diese "Baubeschreibung" wird in unserem Fall über trixi® informationssysteme GmbH an die Versicherungsunternehmen (VU) verschickt.

Jedes VU kann kostenlos teilnehmen. Wer die Ausschreibung nicht ausgefüllt zurückgibt, der möchte an der Ausschreibung nicht teilnehmen und darf bzw. braucht vom Bauherrn und seinen Fachleuten bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden.

Die "IV" bzw. die Ausschreibung der "IV" erfüllt nach Meinung führender Rechtswissenschaftler und Mitglieder der VVG-Reformkommission des Deutschen Bundestages die Vorgabe des Artikel 12, Absatz 2 der neuen EU-Richtlinie (veröffentlicht am 15.1.2003)

■ ■ ■ Gleichbehandlung

Vielfach wird versucht über den Begriff des "Gleichbehandlungsgrundsatzes" des § 11 Abs. 2 VAG zu erklären, dass der Versicherungsnehmer die IV-Individualvereinbarung® (Abk.: "IV") nicht benötigen würde, weil alle VN ja ohnehin gleich behandelt werden müssten.

Versuchen wir eine einfache Erläuterung: Gemäß § 11 Abs. 2 VAG dürfen Prämien und Leistungen eines Tarifes **bei gleichen Voraussetzungen** nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden. Hier geht es um das grundsätzliche Verhältnis zwischen der Aufsichtsbehörde und dem VU (Versicherungsunternehmen). Allerdings kann (es muss nicht) das VU innerhalb des Tarifes Gruppen bilden. Zum Beispiel die Gruppe der Versicherungsnehmer mit "IV"

Zur Praxis: Selbst beim besten Willen des Versicherers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, alle Versicherungsnehmer gleich behandeln zu wollen, ist eine "Gleichbehandlung" wohl nicht machbar:

Zur Verdeutlichung sei beispielhaft hervorgehoben:

- Das Führen von "Reserve-" und "Paralleltarifen" (und entsprechenden Bedingungen) ist zulässig, sofern transparent.
- Bei Laufzeiten von bis zu 30, 40 Jahren kann das VU nicht garantieren, dass sich die Politik der Gesellschaft bezüglich der "nicht geschriebenen Versicherungsbedingungen" (siehe Arbeitsanweisungen) und der Regulierungspraxis gegenüber dem VN nicht verändert,
- Bei der Regulierung der Leistungsfälle müssten die Leistungsprüfer der Gesellschaft den gleichen Wissensstand haben und zwar über die langen Laufzeiten der Verträge über Jahrzehnte hinweg.
- Bei dem bestehenden Wettbewerb der Bedingungen entstehen in sehr kurzen zeitlichen Abständen neue Versicherungsbedingungen und Tarife. Wer will dies neben der täglichen Informationsflut und den ständigen, dynamischen Veränderungen unserer Umwelt allen Ernstes fehlerlos im Griff behalten? Bei täglich neue entstehenden Berufsbildern, Krankheiten, Heilmethoden, medizinischen und technischen Entwicklungen?
- Innerhalb eines Tarifes bestehen unterschiedliche Risikogruppen.
- Das Deckungsangebot (die Versicherungsbedingungen) für dasselbe versicherungstechnische Risiko mit unterschiedlichen Leistungen zu entsprechend unterschiedlichen Prämien verstößt nicht gegen § 11 Abs. 2 VAG. Nach dieser Vorschrift kann auch nicht verlangt werden, für jeden Angebotstyp bzw. jede Untersparte nur ein Angebotsmodell zu führen (VAG Kommentar, Prölls, 11. Auflage, § 11 Rn.13).

Diese Liste lässt sich fortsetzen.

Erst die "IV" ermöglicht es dem Versicherungsnehmer seine Rechtsposition gegenüber dem Versicherer durchzusetzen. Anderenfalls scheitert es bereits an den Begrifflichkeiten, die meistens nur von Fachleuten verstanden werden können, die sich seit Jahren oder Jahrzehnten intensiv mit der Thematik der Berufsunfähigkeitsversicherung beschäftigen.

Wenn Ihnen also wieder einmal jemand die ‚Mär‘ von der Gleichbehandlung erzählen will, dann ... Sie wissen schon.

■■■ Gültigkeit + Dauer

Das Versicherungsunternehmen (VU) legt sich mit den in der IV-Individualvereinbarung® (Abk.: "IV") getätigten Aussagen für die komplette Laufzeit des Vertrages fest. Zeiträume von 30-40 Jahren bis zum 60. / 65. Lebensjahr sind bei jüngeren Berufstätigen keine

Seltenheit.

Das VU garantiert in der Fragengruppe 15, dass sich die "IV" für den Versicherungsnehmer niemals nachteilig auswirkt.

Das VU kann sich jederzeit wieder aus der Systematik der "IV" ohne Angabe von Gründen "verabschieden". Die über die "IV" abgegebenen Leistungsaussagen für die bereits geschlossenen Verträge bleiben davon unberührt - bis zum Ende der jeweiligen Versicherungspolice.

Die "IV" kann durch das VU nachträglich weder verschlechtert noch storniert werden. Sollte das VU zu einem späteren Zeitpunkt die Versicherungsbedingungen des Tarifes von sich aus verbessern, so steht die "IV" hier nicht im Wege (vgl. Fragen 15.2 und 15.3).

Bei allen Vorteilen hat die "IV" also keine Nachteile.

Quelle: www.individualvereinbarung.de